

# ZH\_OBERGERICHT PP140020 vom 2. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP140020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP140020)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP140020 du 2 mai 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PP140020 del 2 maggio 2014

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 29. November 2011 stellte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz das folgende Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): " 1. Es seien in dem vom Konkursamt Zürich-Hottingen durchgeführten Konkurs über C.\_\_\_\_\_ die von der Konkursverwaltung in der

### E. 3

Die Entscheidgebür wird der klagenden Partei im Betrag von CHF 120.– und der beklagten Partei im Betrag von CHF 180.– auferlegt.

### E. 4

Die Entscheidgebür wird vom klägerischen Vorschuss bezogen, ist der klagenden Partei jedoch von der beklagten Partei im Betrag von CHF 180.– zu ersetzen.

### E. 5

Die beklagte Partei wird verpflichtet, der klagenden Partei eine Parteientschädigung von CHF 20.– zu bezahlen.

### E. 6

(Schriftliche Mitteilung.)

### E. 7

(Rechtsmittelbelehrung.)" b) Innert Frist erhob die Klägerin gegen obgenanntes Urteil Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 63 S. 1):

- 3 - " 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich sei aufzuheben und alle Forderungen der Beschwerdegegnerin seien aus dem Kollokationsplan zu streichen. 2. Eventuell sei die Verrechnung zu genehmigen. Alles Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin." 2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Der erstinstanzliche Richter war der Ansicht, dass die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) den Bestand und die Höhe ihrer geltend gemachten Forderung von Fr. 2'690.– durch Dispositivziffer 6 des Beschlusses der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. April 2010 (Geschäfts-Nr. LN090050/U; Urk. 52/4) beweisen konnte. Er wies deshalb die Klage diesbezüglich ab und belies die Forderung der Beklagten in dieser Höhe im Kollokationsplan (Urk. 64 S. 8 f. lit. B Ziff. 2 f.). c) Die Klägerin ist in ihrer Beschwerdebegründung dagegen der Ansicht, dass der Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. April 2010 zwar rechtskräftig sein möge, jedoch trotzdem nichtig sei, da die damalige Klägerin (und heutige Beklagte) damals nicht aktivlegitimiert gewesen sei. Die heutige Beklagte habe im

obergerichtlichen Verfahren LN090050 das Gericht arglistig über ihre Identität getäuscht. Die materielle Wirkung des obergerichtlichen Beschlusses vom 20. April 2010 sei vorliegend nicht massgebend. Die Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'690.– sei daher aus dem Kollokationsplan zu streichen. Ausserdem habe sie bereits vor Vorinstanz vorgebracht, dass die Fr. 2'690.– mit dem unbestrittenen Architekturhonorar zu verrechnen seien, sofern man zum Schluss kommen sollte, dass die Prozessentschädigung trotz ihren Vorbringen geschuldet sein sollte. Eine solche Verrechnung sei gemäss SchKG zulässig. Über diesen Antrag habe die Vorinstanz hingegen nicht entschieden (Urk. 63).

- 4 - d) Bereits im obergerichtlichen Verfahren LN090050 sowie in dem diesem zugrunde liegenden bezirksgerichtlichen Verfahren CG060033 wurde der Einwand vorgebracht, D.\_\_\_\_\_ sei nicht die Schwester des Stifters und die heutige Beklagte nicht die Tochter von D.\_\_\_\_\_. Die urteilende Kammer führte seinerzeit in ihrem Beschluss vom 20. April 2010 dazu aus, dieses Vorbringen sei als widersprüchliches Verhalten zurückzuweisen, nachdem der Beklagte 2 (der Ehemann der heutigen Klägerin) in mehreren Betreibungen gegen die heutige Beklagte im Jahre 2005 behauptet habe, diese sei die Tochter von D.\_\_\_\_\_ und die Enkelin von E.\_\_\_\_\_, dem Vater des Stifters. Aufgrund der vorliegenden Akten sei aber ohnehin als glaubhaft anzusehen, dass die heutige Beklagte gesetzliche Erbin des Stifters sei. Damit sei sie für die Klage aktivlegitimiert. Die Haltung des Beklagten 2 sei sodann auch nicht leicht verständlich, habe doch der Stifter in seinem Testament eigenhändig D.\_\_\_\_\_ als seine Schwester bezeichnet, und wenn dem nicht so wäre, würde sich die Prüfung von Willensmängeln aufdrängen und könnte dies die Grundlage für die Existenz der E.\_\_\_\_\_ Stiftung erschüttern (Urk. 52/4 S. 7 f. Ziff. 3). db) Fehlerhafte Entscheide sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 S. 503 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichtes 1C\_747/2013 vom 18. Februar 2014 E. 3.2 m.w.H.). Eine Nichtigkeit des Beschlusses vom 20. April 2010 ist nicht ersichtlich. So wurde im genannten Beschluss wie ausgeführt explizit die Aktivlegitimation der damaligen Klägerin geprüft und für gegeben erachtet. Zudem wurde schon in der durch die Klägerin eingereichten Verfügung des Einzelrichteramtes in Erbschaftsachen des Bezirksgerichts Zürich vom 28. August 2007 gestützt auf die vom Ge-

- 5 - richt beigezogenen Zivilstandsurkunden festgestellt, dass F.\_\_\_\_\_ als gesetzliche Erbin aus der elterlichen Verwandtschaft die Töchter der verstorbenen Schwester G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, hinterlassen habe (Urk. 17/11 S. 2 Ziff. II, siehe auch Urk. 17/8 und Urk. 17/10 S. 1 unten). Unbestrittenermassen ist sodann der Beschluss der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. April 2010 in Rechtskraft erwachsen. Wie der erstinstanzliche Richter somit zu Recht feststellte, vermag die Beklagte durch diese Urkunde den Bestand und die Höhe ihrer Forderung von Fr. 2'690.– zu beweisen. e) ea) Die Klägerin machte vor erster Instanz im Rahmen ihrer Eingabe zur Beweisverfügung vom 26. September 2013 (Urk. 44) sinngemäss eventualiter geltend, dass die im Kollokationsplan vom 10. November 2011 unter der Ord.-Nr. 7 aufgeführte

Forderung der Beklagten von Fr. 2'690.– infolge Tilgung durch Verrechnung mit der Inventarposition Nummer 14 nicht zu kollozieren sei (Urk. 47 S. 2 und 5). eb) Der vorinstanzliche Kollokationsprozess war im vereinfachten Verfahren durchzuführen, da der Streitwert Fr. 30'000.– nicht überstieg (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Der erstinstanzliche Richter führte in Anwendung von Art. 245 Abs. 1 ZPO ohne vorgängigen Schriftenwechsel die mündliche Verhandlung mit Klagebegründung, Klageantwort, Replik und Duplik durch (Urk. 18 S. 2, Urk. 24/1-2; Prot. Vi S. 6 ff.). Die Hauptverhandlung dient den ersten Parteivorträgen, der Beweisabnahme und den Schlussvorträgen (Art. 228 ff. ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO). Die Parteien können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung bis und mit ihrem zweiten Vortrag unbeschränkt vorbringen (Art. 229 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO; Fraefel, in: Oberhammer/Domej/Haas, Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 247 N 13; Killias, in: Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 247 N 43 und 45 m.w.H.). Danach können neue Tatsachen und Beweismittel – von Art. 229 Abs. 3 ZPO abgesehen – nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO vorge-

- 6 - bracht werden. Darauf wurde die Klägerin bereits mit der Vorladung vom 25. September 2012 aufmerksam gemacht (Urk. 24/1 S. 2 Ziff. 3). Eine materiell-rechtliche Einrede wie die Verrechnungseinrede kann nur berücksichtigt werden, wenn die Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge, mit denen sie begründet wird, novenrechtlich zulässig sind. Alle einredebegründenden Tatsachen und diesbezüglichen Beweismittel fallen unter das Novenrecht (Urteil des Bundesgerichtes 4A\_432/2013 vom 14. Januar 2014 E. 2.2 m.w.H.). Insofern kann die Verrechnungseinrede im Hauptverfahren nicht uneingeschränkt, sondern nur nach Massgabe des Novenrechts gemäss Art. 229 Abs. 1 ZPO vorgebracht werden. ec) Anlässlich der mündlichen Klagebegründung in der Verhandlung vom

## **E. 9**

November 2012 vorhanden waren und somit ohne weiteres anlässlich dieser hätten vorgebracht werden können. Die in der Klagebegründung vorgetragene Tatsachenbehauptungen stellen für sich alleine keine genügende Begründungsgrundlage für die von der Klägerin vorgebrachte Verrechnungseinrede dar. So wurden unter anderem damals die geltend gemachten Fr. 140'000.– weder genau substantiiert noch durch Urkunden belegt. Die Verrechnungseinrede der Klägerin vom 2. Oktober 2013 ist daher im vorliegenden Kollokationsprozess zu Recht vom erstinstanzlichen Richter nicht berücksichtigt worden. f) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Beklagten oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 8 - 3. a) Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend ist von einem Streitwert von Fr. 26.90 auszugehen. Dies entspricht der voraussichtlichen Konkursdividende von 1 % auf Fr. 2'690.– (Urk. 25, Prot. Vi S. 7; Urteil des Bundesgerichtes 5A\_84/2012 vom 19. September 2012 E. 3.1 f. m.w.H.; Hierholzer, in: Basler Kommentar, Art. 159-352 SchKG, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 250 N 49 m.w.H.). In Anwendung von § 1 lit. b, § 2, § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG vom 8. September 2010 sind die Gerichtskosten auf Fr. 150.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.